

## Richtlinien zum Thema «Praktika im ersten Arbeitsmarkt»

### 1. Grundsatz

#### a. Definition und Zielsetzung

Ein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt ist ein auf bestimmte Dauer ausgelegtes und damit zeitlich begrenztes Arbeitsverhältnis **mit Ausbildungscharakter**. Ziel ist, neue Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer Anwendung zu erlernen oder bereits (allenfalls auch im Ausland) erworbene Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Mit einem Praktikum wird das Sammeln von Arbeitsmarkterfahrungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt ermöglicht. Im Mittelpunkt stehen die Aneignung von erforderlichen Qualifikationen und die Verbesserung der Arbeitsmarkt- bzw. Ausbildungsfähigkeit. Dies im Hinblick auf eine erfolgreiche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt (beispielsweise durch eine berufliche Grundbildung oder Festanstellung). Die genaue Zielsetzung wird in der individuellen Zielvereinbarung definiert (siehe unten, Ziffer 2 lit. c). **Ein Praktikum dauert in der Regel zwischen drei und zwölf Monaten, ein bis fünf Tage pro Woche.** Praktika können in privaten Unternehmungen, gemeinnützigen Organisationen oder in einer öffentlichen Verwaltung stattfinden. Vorliegende Richtlinien finden keine Anwendung auf Beschäftigungsprogramme.

#### b. Wesentliche Anspruchsgruppen

Vorliegende Richtlinien finden Anwendung in Bezug auf folgende Anspruchsgruppen:

- Schülerinnen und Schüler eines Brückenangebots mit integriertem Praktikum;
- aus der Volksschule austretende Schülerinnen und Schüler, die kein Brückenangebot besuchen und noch keine Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II haben;
- von einer Lehrvertragsauflösung betroffene Personen;
- Klientinnen und Klienten des «Case Managements Berufsbildung»;
- Personen, welche die «Integrationsvorlehre» absolvieren;
- Sozialhilfeabhängige und/oder arbeitslose Personen, die eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt oder eine berufliche Grundbildung avisieren.

Die vorliegenden Richtlinien finden Anwendung auf im Kanton Uri wohnhafte Personen respektive im Kanton Uri domizilierte Unternehmungen.

### 2. Voraussetzungen

Der Praktikumsvertrag ist schriftlich abzuschliessen. Sofern nicht im Praktikumsvertrag geregelt, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie die in der jeweiligen Unternehmung geltenden Reglemente zur Anwendung.

Für den Abschluss eines Praktikumsvertrags müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

#### **a. Anforderungen an Praktikantinnen und Praktikanten**

Der Praktikant bzw. die Praktikantin verfügt über Grundkenntnisse der deutschen Sprache, ist motiviert und bereit, sich fachlich und sprachlich weiterzubilden. Er bzw. sie verfügt über die für die Arbeit notwendige physische und psychische Verfassung. Grundsätzlich entscheiden Arbeitgebende, ob die Voraussetzungen für eine Praktikumsstelle erfüllt sind.

#### **b. Anforderungen an Arbeitgebende**

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verfügt über die zur Durchführung des Praktikums notwendigen personellen Ressourcen und die nötige Infrastruktur. Vor Beginn des Praktikums ist in der Unternehmung eine Betreuungsperson zu bestimmen. Die Unternehmung muss den Praktikanten bzw. die Praktikantin, wenn erforderlich, zum Thema «gefährliche Arbeiten / begleitende Massnahmen» informieren und instruieren.

#### **c. Zielvereinbarung und -überprüfung**

Für das Praktikum wird eine individuelle Zielvereinbarung mit den zentralen Ausbildungsinhalten abgeschlossen. Darin sind die zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Tätigkeitsbereiche enthalten. Bei einer allfälligen Verlängerung des Praktikums ist die Zielvereinbarung entsprechend zu ergänzen. Die Zielvereinbarung muss mittels einer Lerndokumentation überprüft werden. Am Ende des Praktikums wird dem Praktikanten bzw. der Praktikantin ein Arbeitszeugnis ausgehändigt, welches über die ausgeübten Tätigkeiten Auskunft gibt.

#### **d. Versicherung**

Es gelten die üblichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

#### **e. Lohn**

In der Regel sind die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Wie oben unter Ziffer 1, lit. a ausgeführt, haben Praktika **Ausbildungscharakter**. Sie dienen der Qualifizierung und enthalten entsprechende Ausbildungsanteile (insbesondere Zielvereinbarung und individuelle Betreuung). Aus diesem Grund kann es sich rechtfertigen, dass eine Unternehmung einen Praktikumslohn bzw. einen Leistungslohn **abhängig von der Arbeitsmarktfähigkeit der Person** entschädigt. Bei der Bestimmung des Lohnes ist insbesondere dem Ausbildungscharakter, der Dauer und der Arbeitsmarktfähigkeit Rechnung zu tragen. Auch andere Faktoren wie beispielsweise eine Weiterbildung (z.B. Sprachkurse während der Arbeitszeit) oder garantierte Anschlusslösung nach dem Praktikum können bei der Lohnfestlegung berücksichtigt werden. Weil das Praktikum als «Brücke» in eine Bildungsmassnahme dient, wird empfohlen, den anteilmässigen Lohn einer sich im ersten Lehrjahr befindlichen Person zu vereinbaren.

Sind die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 lit. a bis d erfüllt, kann von einem allfälligen Mindestlohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abgewichen werden. **Dies muss dem Amt für Arbeit und Migration Uri (AfAM) zur Kenntnis gebracht werden.** Die Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) UR, OW, NW prüft in der Folge, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung im Einzelfall erfüllt sind.

### 3. Meldepflicht (gemäss Ausländerrecht)

Arbeitgeber müssen Praktika von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (VA/Flü) der Abteilung Migration des AfAM melden. Die stellensuchenden, arbeitsmarktfähigen VA/Flü müssen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sein. Es bestehen spezielle Weisungen des SEM. Zum Thema «Lohn» siehe oben, Ziffer 2 lit. e.

### 4. Auskunft

Bei Fragen wenden sie sich bitte an das Amt für Arbeit und Migration (Tel. 041 875 24 04), die Tripartite Arbeitsmarktkommission (Tel. 041 875 25 55) oder die Abteilung Migration (Tel. 041 875 27 05), Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Altdorf, 7. Dezember 2018

Amt für Arbeit und Migration



Urs Zanitti, Amtsvorsteher